

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 19. März 2026

Dossier Nr. 12194, «Rundschau» vom 28. Januar 2026 – «Das letzte Zuhause: 24 Stunden im Pflegeheim»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 10. Februar 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/play/tv/rundschau/video/24-stunden-im-pflegeheim?urn=urn:srf:video:c071a129-5865-4069-b509-d5e55f238c54>

«1. Beanstandung

In der Reportage wurden demente Bewohnerinnen und Bewohner eines Altersheims mit unverpixelten Gesichtern gezeigt. Die Betroffenen waren aufgrund ihrer Demenzerkrankung nicht in der Lage, selbst über die Verwendung ihrer Bilder zu entscheiden. Die Einwilligung erfolgte stellvertretend durch Beistände und Angehörige.

Ich beanstande, dass diese Darstellung den Persönlichkeitsschutz und die Menschenwürde der gezeigten Personen verletzt. Die stellvertretende Einwilligung kann bei einer derart weitreichenden, öffentlichen Zurschaustellung nicht als ausreichend erachtet werden.

2. Verletzte Grundsätze

Die Sendung verletzt meines Erachtens:

Art. 4 Abs. 2 der SRG-Konzession: Achtung der Menschenwürde

Publizistische Leitlinien der SRG: Sorgfaltspflicht und Schutz besonders verletzlicher Personen

Persönlichkeitsrechte gemäss Art. 28 ZGB: Auch wenn formal Einwilligungen vorliegen, ist fraglich, ob diese den hypothetischen Willen der Betroffenen widerspiegeln

3. Vorgeschichte

Ich habe am 29. Januar 2026 die Generaldirektorin Susanne Wille schriftlich auf diese Problematik hingewiesen. Mein Schreiben wurde an Herrn Mario Poletti, Redaktionsleiter, weitergeleitet.

*In seiner Antwort vom 09. Februar 2026 bestätigt Herr Poletti das Vorgehen und verweist auf die rechtliche Befugnis der Beistände. Er schreibt wörtlich: "Ansonsten wären Reportagen über Menschen mit Demenz gar nicht möglich."
Genau diese Argumentation offenbart das Problem: Die Möglichkeit einer Reportage wird höher gewichtet als der Schutz der Würde von Menschen, die sich nicht selbst äussern können.*

4. Kernproblem

Meine Kritik richtet sich nicht gegen die formale Korrektheit des Vorgehens, sondern gegen dessen ethische Vertretbarkeit:

Demente Menschen können nicht mehr selbst entscheiden, ob sie in ihrer Vulnerabilität einem Millionenpublikum präsentiert werden möchten

Beistände und Angehörige können nicht wissen, was die betroffene Person bei klarem Verstand gewollt hätte

Die öffentliche Zurschaustellung in intimsten und würdeverletzenden Momenten ist irreversibel

Positive Rückmeldungen von Heimleitung und Angehörigen ändern nichts daran, dass die Betroffenen selbst nie gefragt werden konnten

5. Antrag

Ich beantrage, dass die Ombudsstelle prüft:

Ob die Darstellung dementer Menschen ohne Anonymisierung mit den publizistischen Grundsätzen der SRG vereinbar ist

Ob die stellvertretende Einwilligung bei derart weitreichender öffentlicher Präsentation ausreicht

Ob die SRG ihre Praxis bei Reportagen über besonders vulnerable Personengruppen überdenken sollte.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Warum haben wir diese Reportage realisiert? In der Schweiz leben zurzeit rund 160'000 Menschen mit dieser Krankheit, gemäss Bund steigt die Zahl bis 2050 massiv an: um 77 Prozent. Zudem werden in 10 Jahren rund 35'000 zusätzliche Pflegepersonen benötigt. Die Heimleiterin in unserem Film erklärt, dass künftig wohl eine Umkehr nötig sei: Kognitiv fitte Bewohnerinnen und Bewohner müssten vermehrt separiert werden, während grosse Abteilungen mit Menschen mit Demenz entstehen könnten. Deshalb war es uns besonders wichtig darzustellen, wie komplex und betreuungsintensiv die Begleitung von Menschen mit Demenz sein kann. Viele Familien sind zudem überfordert mit dieser Situation, sie zögern oder schämen sich gar, ihre Mutter oder ihren Vater in ein Pflegeheim zu bringen. Unsere Reportage hat damit u.E. auf verschiedenen Ebenen zu einer Sensibilisierung beigetragen.

Die Schicksale sind eindringlich, weil sie eben nicht anonymisiert erzählt sind. Wir haben uns für diese Version entschieden, weil wir denken, dass diese Krankheit vom Publikum so in ihrer Tragweite erfasst werden kann. Selbstverständlich sind wir dabei behutsam und mit Respekt vorgegangen.

Bereits im Vorfeld fanden mehrere Gespräche mit der Heimleitung vor Ort statt. Es wurde über Tonalität und Fokus der Reportage gesprochen. Und es wurde vorsondiert, welche Personen gefilmt werden dürfen und welche nicht. In der Folge gab es auch einen engen Austausch mit Angehörigen und Beiständen, bereits vor den Dreharbeiten. Der Umgang mit Bildrechten, insbesondere bei dementen Personen, wurde im Vorfeld klar geregelt.

Nach den Dreharbeiten wurden die Bildrechte gemeinsam mit dem Heim und betroffenen Angehörigen nochmals geprüft. Für alle Personen mit Demenz, die im Film als Protagonist:innen auftraten (im Film sichtbaren, dementen Personen) liegen der Redaktion schriftliche Einverständniserklärungen der zuständigen Beistände vor. Für sämtliche im Bild gezeigten Personen in der Reportage wurde vor der Ausstrahlung abgeklärt, ob diese gezeigt werden dürfen oder nicht. Darüber hinaus haben die Reporterinnen mit Angehörigen der Hauptpersonen (v.a. Demenz-Abteilung) in persönlichem Kontakt gestanden, teilweise mehrfach während des Schnittprozesses. Dies, weil sie die betreffenden Personen am besten kennen und beurteilen können, was in ihrem Sinn wäre.

Rechtlich ist es so, dass Beiständinnen und Beistände für Personen entscheiden, die selbst nicht mehr urteilsfähig sind. Ansonsten wären Reportagen über Menschen mit Demenz oder geistiger Behinderung nicht möglich. Beiständinnen und Beistände dürfen nicht einfach nach Gutdünken entscheiden. Sie sind verpflichtet «im mutmasslichen Willen» der Person zu entscheiden und im vorliegenden Fall dürfen sie nur Bildern zustimmen, die respektvoll sind. Aus diesem Grund haben wir auch den Kontakt zu den Angehörigen gepflegt und ausschliesslich Personen gezeigt, bei denen die Angehörigen die Situation so eingeschätzt haben, dass es für die betreffende Person stimmig gewesen wäre. Für das Publikum haben wir gleich zu Anfang der Reportage in einem Kommentarsatz transparent erwähnt, dass alle im Beitrag erkennbaren Personen oder ihre Angehörigen ihr Einverständnis für die Ausstrahlung der Aufnahmen gegeben haben.

Nach der Ausstrahlung standen die Reporterinnen erneut mit der Heimleitung und Angehörigen in Kontakt. Das Feedback war ausschliesslich positiv. Die Heimleitung bedankte sich ausdrücklich für die Berichterstattung und berichtete von vielen positiven Rückmeldungen. Das Alterszentrum sei sehr respektvoll und wertschätzend dargestellt worden.

Auch von Angehörigen erhielt die Redaktion nach der Ausstrahlung ausschliesslich positive Rückmeldungen, unter anderem von der Tochter einer Hauptprotagonistin, die die respektvolle und nahe Darstellung ausdrücklich würdigte.

Aus all diesen Gründen sind wir überzeugt, mit der Reportage einen wichtigen Beitrag zu einer drängenden gesellschaftspolitischen Thematik geliefert zu haben

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Der Beanstander geht mit der Redaktion einig, dass die Reportage aus rechtlichen Gründen zulässig war. Auch den unschwer erkennbaren, sehr sorgfältigen Umgang mit dem Thema anerkennt der Beanstander. Hingegen stellt er sich auf den Standpunkt, dass die ethische

Frage, ob besonders vulnerable Personen, trotz Einwilligung der rechtlichen Vertretungen, erkennbar dargestellt werden sollen, eindeutig mit Nein beantwortet werden muss. Die stellvertretende Einwilligung durch Angehörige oder Beistände reicht seiner Ansicht nach nicht, da es sich um eine weitreichende öffentliche Darstellung handle. Weil diese Personen aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage seien, selbst über die Verwendung ihrer Bilder zu entscheiden. Deshalb sei die Menschenwürde verletzt und liege eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes vor.

Einig sind sich Ethiker und Demenzforscher darin, dass bei der Darstellung dieser vulnerablen Personen grosse Zurückhaltung geboten ist, da Videoaufnahmen eine bleibende Aufzeichnung einer Situation darstellen, die Betroffene möglicherweise nicht öffentlich hätten zeigen wollen. Deshalb wird vorausgesetzt, dass – neben den rechtlichen Voraussetzungen, die in diesem Fall gegeben sind – die Darstellung nicht entwürdigend oder intim sein darf, der Fokus also klar nicht auf der «Blossstellung» liegt und im Zweifel eine Anonymisierung oder eine symbolische Darstellung erfolgen sollte.

Die Reportage ist sehr sorgfältig gemacht und nicht im Geringsten entwürdigend. Sie hält, wie die Redaktion glaubwürdig nachweist, auch weitere Voraussetzungen für die Darstellung der vulnerablen Personen ein, indem die verschiedenen Szenen kontinuierlich überprüft wurden und die Zustimmung auch nach Ausstrahlung der Reportage gross war.

Auch wenn bei solchen ethischen Fragen nicht grundsätzlich eine «richtige» Antwort gegeben werden kann, darf doch angenommen werden, dass auch die erhöhten Anforderungen an eine solche Darstellung erfüllt worden sind. Das würde wohl auch die europäische Alzheimer-Vereinigung so sehen: <https://www.alzheimer-europe.org/news/alzheimer-europe-launches-guidelines-ethical-and-inclusive-communication-about-people-dementia?language>.

Bei allem Verständnis gegenüber den ethischen Zweifeln des Beanstanders liegt nach Auffassung der Ombudsstelle keine Verletzung der Menschenwürde gemäss Art. 4 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes vor. Ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, müsste auf dem Rechtsweg abgeklärt werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz